Stand: 03.07.2025 21:03:11

Initiativen auf der Tagesordnung der 8. Sitzung des OD

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
- 3. Initiativdrucksache 19/2185 vom 17.05.2024
- 4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2550 des OD vom 20.06.2024
- Initiativdrucksache 19/1895 vom 19.04.2024
- 6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2779 des OD vom 11.06.2024
- 7. Initiativdrucksache 19/1911 vom 24.04.2024
- 8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2780 des OD vom 11.06.2024
- 9. Initiativdrucksache 19/2164 vom 15.05.2024
- 10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2782 des OD vom 11.06.2024
- 11. Initiativdrucksache 19/796 vom 20.03.2024
- 12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2406 des KI vom 11.06.2024
- 13. Initiativdrucksache 19/1871 vom 18.04.2024
- 14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2407 des KI vom 11.06.2024
- 15. Initiativdrucksache 19/1976 vom 25.04.2024
- 16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2578 des KI vom 19.06.2024

Initiativdrucksache 19/1555 vom 09.04.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments hier

19. Wahlperiode

20.06.2024 Drucksache 19/2550

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

 Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaf-

fen

(Drs. 19/1555)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Arif Tasdelen

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI S. 495) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber

19. Wahlperiode

17.05.2024

Drucksache 19/2185

Änderungsantrag

der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Dr. Alexander Dietrich, Martina Gießübel, Jenny Schack, Andreas Schalk, Peter Tomaschko und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.
- 3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Begründung:

Zu Nr. 1 (Art. 36 Abs. 1 BayBesG)

Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile vom 10. März 2023 (GVBI. S. 80, 111) wurde mit dem Orts- und Familienzuschlag eine ortsbezogene Besoldungskomponente eingeführt, um den mittlerweile örtlich wieder deutlich stärker differierenden Lebenshaltungskosten (v. a. Wohnkosten) Rechnung zu tragen. Diese Ortskomponente richtet sich entsprechend dem ausdrücklichen Vorschlag des Bundesverfassungsgerichts nach der Mietenstufe des Wohngeldgesetzes (WoGG), welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Beamtin oder des Beamten zugeordnet ist (vgl. BVerfGE 155, 1- 76 Rn. 61).

Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes werden gemäß § 12 Abs. 3 WoGG für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 10 000 und mehr gesondert, bei einer Einwohnerzahl von weniger als 10 000 nach Landkreisen zusammengefasst festgestellt. Die Basis für die Zuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen bildet die vom Statistischen Bundesamt geführte Wohngeldstatistik (§ 34 WoGG). Dabei handelt es sich um die derzeit einzige sachgerechte Datenquelle, die das Mietenniveau auf Gemeindebene fortlaufend und zuverlässig abbilden kann. Die Mietenstufen des Wohngeldgesetzes eignen sich daher grundsätzlich auch als Differenzierungskriterium, um die regionalen Unterschiede hinsichtlich der tatsächlichen Lebenshaltungskosten bei Beamtinnen und Beamten zu bestimmen.

Weil allerdings die Festsetzung der Mietenstufen aufgrund der abweichenden Zweckrichtung des Wohngeldes nicht mit dem Anspruch erfolgt, die realen Verhältnisse auf dem Markt stets zutreffend abzubilden, ist nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Wohnkosten der für den jeweiligen Wohnort maßgebliche wohngeldrechtliche Miethöchstbetrag mit einem Sicherheitszuschlag von 10 % zugrunde zu legen (BVerfGE 155, 77 - 118, Rn 50). Dieser Sicherheitszuschlag wird auch bei der Ermittlung der Wohnkosten zum Zwecke des Orts- und Familienzuschlags vorgenommen.

Allerdings hat sich im Rahmen des Gesetzesvollzugs herausgestellt, dass diese Ermittlungsmethode in ganz besonderen Ausnahmefällen zu unbilligen Härten führen kann.

Einen besonders gravierenden Fall bildet die Gemeinde Taufkirchen bei München, die entsprechend ihrer Mietenstufe in die Ortsklasse II fällt, während der Landkreis München und die meisten anderen Gemeinden dieses Landkreises zur Ortsklasse VII gehören. Ein Grund für die erheblich niedriger als in den Nachbargemeinden und im Landkreis liegende Mietenstufe liegt in der örtlichen Konzentration von Wohnungen im Gemeindegebiet Taufkirchen, die im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung errichtet wurden. Die tatsächlichen Wohnkosten bewegen sich hingegen auf ähnlichem Niveau der Nachbargemeinden bzw. des Landkreises.

Für diese atypischen Fälle, bei denen aufgrund der besonders gelagerten Umstände die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Methodik das tatsächliche Mietenniveau einer Gemeinde im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden und dem Landkreis nicht realitätsgerecht abbildet und diese unbillige Härte auch nicht durch den vorgenommenen Sicherheitszuschlag ausgeglichen werden kann, bedarf es einer Härteklausel

Ein solcher Härtefall, bei dem der Sicherheitszuschlag von 10 % nicht mehr ausreichend ist, kann bei einer Abweichung der Mietenstufe einer Gemeinde von mehr als zwei Mietenstufen nach unten von der Mietenstufe des Landkreises angenommen werden. In diesen Fällen soll künftig auf die Mietenstufe des Landkreises abgestellt werden.

Derzeit besteht nur für die Gemeinde Taufkirchen bei München ein solcher Härtefall, der allerdings mit der Abweichung von fünf Mietenstufen gegenüber dem Landkreis München so schwerwiegend erscheint, dass eine gesetzliche Korrektur zur Wahrung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts geboten ist.

Bei Nr. 1 Buchst. b handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung zur Korrektur eines Übertragungsfehlers.

Zu Nr. 3 (Inkrafttreten)

Die Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile ist am 1. April 2023 in Kraft getreten. Im Gleichklang damit sollen auch die betroffenen Beamtinnen und Beamten einen Ausgleich für die unbillige Härte rückwirkend zum 1. April 2023 erhalten.

19. Wahlperiode

20.06.2024 Drucksache 19/2550

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/1555

zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

 Änderungsantrag der Abgeordneten Alfred Grob, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Christian Lindinger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/2185

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 (Drs. 19/1555)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Julia Post u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/2466

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

hier: Obergrenzen für Stellenbewertungen im kommunalen Bereich abschaf-

fen

(Drs. 19/1555)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:
 - ,1. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: "⁴Ist in den Fällen der Sätze 1 bis 3 die Mietenstufe der Gemeinde um mehr als zwei Stufen geringer als diejenige des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, richtet sich die Ortsklasse des Beamten oder der Beamtin nach der Mietenstufe des Landkreises."
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1 bis 7 werden die Nrn. 2 bis 8.
- 2. In § 3 wird die Angabe "96 554,90 €" durch die Angabe "96 544,90 €" ersetzt.

3. In § 17 Satz 2 Nr. 1 wird vor der Angabe "§ 6" die Angabe "§ 1 Nr. 1 und" eingefügt.

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Arif Tasdelen

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

 Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/2185 in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Nach der federführenden Beratung wurde zusätzlich noch der Änderungsantrag Drs. 19/2466 eingereicht.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2185 und Drs. 19/2466 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter "das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI S. 313) und durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBI S. 495) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 17 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist" zu ersetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2185 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2466 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber



19. Wahlperiode

19.04.2024

Drucksache 19/1895

Antrag

des Abgeordneten Jörg Baumann AfD

Die Tätigkeit als Polizei-Diensthundeführer muss als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt werden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Tätigkeit als Polizei-Diensthundeführer, ebenso wie beispielsweise die Tätigkeit in Einsatzzügen, als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu werten, damit Polizei-Diensthundeführer nach mindestens 20 Dienstjahren mit 60 Jahren ohne Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen können.

Begründung:

Die besondere gesetzliche Altersgrenze für Vollzugsbeamte wurde im Zuge der Anhebung der Altersgrenze gemäß Art. 143 Abs. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) schrittweise um 2 Jahre auf das 62. Lebensjahr erhöht. Vollzugsbeamte haben jedoch die Möglichkeit, sich auf Antrag ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzen zu lassen. Soweit ein Vollzugsbeamter eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 20 Jahren im besonders belastenden Schicht- oder Wechselschichtdienst oder in vergleichbar belastenden unregelmäßigen Diensten zurückgelegt hat, fällt kein Versorgungsabschlag an (vgl. Art. 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG)).

Als vergleichbar belastende unregelmäßige Dienste kommen Zeiten in Betracht, in denen die Sondereinsatzzulage (§ 14 Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV)), die Fliegererschwerniszulage (§ 15 BayZulV) oder ein Auslandsverwendungszuschlag (Art. 38 Satz 5 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)) gewährt wurde.

Darüber hinaus kommen Zeiten in Betracht, in denen die Beamten in Einsatzzügen bei den Polizeipräsidien oder den Einsatzbereitschaften der Bereitschaftspolizei, hauptamtlich und ständig als nicht offen ermittelnde Polizeibeamte oder in Fahndungs- oder Observierungsgruppen eingesetzt waren.

Vergleichbar belastende unregelmäßige Dienste liegen, wie im Übrigen auch Schichtoder Wechseldienst, nur bei einer ständigen Verwendung in den oben genannten Tätigkeiten vor.

Auch Polizei-Diensthundeführer haben eine sehr schwierige und aufopferungsvolle Aufgabe, die nur unter extremer psychischer Belastung und außerordentlich hohem persönlichen Einsatz geleistet werden kann. Sie werden häufig an Brennpunkten eingesetzt, an denen sich besonders schwere Straftaten ereignen und arbeiten dabei oft unter schwierigsten Bedingungen. Die Tätigkeit ist generell mit der polizeilichen Arbeit bei den Einsatzzügen zu vergleichen.

In diesem Zusammenhang muss vermerkt werden, dass die Polizei-Diensthundeführer dieselbe Dienststelle haben wie der Einsatzzug. In der Regel müssen die Polizei-Diensthundeführer 7 Tage in der Woche und 24 Stunden am Tag abdecken. Außerdem verrichten die Polizei-Diensthundeführer oft ihren Dienst gemeinsam mit dem Einsatzzug.

Beispielsweise bei Demonstrationen, bei Fußballspielen und anderen Großveranstaltungen. Gerade bei solchen Veranstaltungen suchen die Polizei-Diensthundeführer im Vorfeld beispielsweise nach Sprengstoff. Außerdem werden die Polizei-Diensthundeführer mit ihren Polizeihunden zur Verhinderung von Ausschreitungen eingesetzt. Weiter wird die Nachbetreuung dieser Einsätze von den Polizei-Diensthundeführern übernommen. Dies zeigt, dass die Arbeit als Polizei-Diensthundeführer ein ähnlich belastender Dienst ist, wie ihn auch die Beamten im Einsatzzug verrichten.

Aus Gründen der Fürsorgepflicht ist die Staatsregierung darum gehalten, den Einsatz als Polizei-Diensthundeführer als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu werten. Es ist nicht einsehbar, dass Polizei-Diensthundeführer auch nach mindestens 20 Dienstjahren mit 60 nur mit einem Versorgungsabschlag in den Ruhestand gehen können. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den entsprechenden Kollegen, die nicht weiter hinnehmbar ist.

19. Wahlperiode

11.06.2024 Drucksache 19/2779

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Antrag des Abgeordneten Jörg Baumann AfD Drs. 19/**1895**

Die Tätigkeit als Polizei-Diensthundeführer muss als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt werden

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Jörg Baumann
Mitberichterstatter: Christian Lindinger

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber

19. Wahlperiode

24.04.2024

Drucksache 19/1911

Antrag

des Abgeordneten Jörg Baumann AfD

Rücknahme des neuen Disziplinarrechts für Bundesbeamte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung möge sich auf allen Ebenen dafür einsetzen, dass das von der Bundesministerin des Inneren und für Heimat Nancy Faeser eingeführte neue Disziplinarrecht für Bundesbeamte umgehend zurückgenommen wird.

Begründung:

Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Bundesverwaltung und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBI. I Nr. 389) schaffte zum 1. April 2024 die Möglichkeit, Bundesbeamte nicht mehr durch Disziplinarurteil, sondern einfacher und schneller durch Verwaltungsakt aus dem Dienst zu entfernen.

Bisher musste bei Beamten, die aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden sollten, eine Disziplinarklage (§ 34 Abs. 1 Bundesdisziplinargesetz) erhoben werden. Aufgrund dieser entschied dann die zuständige Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts. Im bisher geltenden Disziplinarklagesystem dauerten Verfahren im Durchschnitt knapp vier Jahre. Das neue Disziplinarrecht umfasst auch Richter. Die Beschleunigung von Disziplinarverfahren führt zu einer offensichtlichen und massiven Benachteiligung der betroffenen Beamten. Denn diese tragen für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihre Klage gegen die Disziplinarverfügung das Prozessrisiko. Vor allem geht eine Entlassungsverfügung, wenn sie erst einmal in der Welt ist, mit erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Unsicherheiten für den Beamten einher.

Die Neue Zürcher Zeitung schreibt am 3. April 2024 dazu: "Die Gesetzesänderung geschieht in einer politischen Umgebung, in der der Begriff verfassungsfeindlich immer weiter aufgeweicht wird. So galten schon Lehrer als verfassungsfeindlich, wenn sie gegen die Schulschließungen der Corona-Zeit waren, und für Querdenker und Impfgegner wurde sogar eine eigene Kategorie im Verfassungsschutzbericht erfunden: die der verfassungsfeindlichen Delegitimierung des Staates. Die Teilnahme an einer Demo gegen Corona-Maßnahmen konnte schon als verfassungsfeindlich gewertet werden."¹

Weiter schreibt das Blatt: "Nach dem neuen Disziplinargesetz führt eine Freiheitsstrafe wegen Volksverhetzung von mindestens sechs Monaten Dauer zur Entfernung aus dem Dienst – vorher waren es zwölf Monate. Was Volksverhetzung ist, ist dabei seinerseits dem Wandel unterworfen. Hatte der Paragraf 130 des Strafgesetzbuches vor einigen Jahren zwei Absätze, so sind es inzwischen acht. Es ist also viel einfacher geworden, wegen Volksverhetzung vor Gericht zu kommen. Schon wer in Abrede stellt, dass es

https://www.nzz.ch/international/unliebsamen-beamten-droht-in-deutschland-die-entfernung-aus-dem-dienst-ld.1824698

mehr als zwei Geschlechter gibt, muss inzwischen befürchten, hierfür belangt zu werden."

Generell muss auch berücksichtigt werden, welch verheerendes Bild in der Öffentlichkeit entsteht, wenn Dienstherren nach Gutdünken Beamte aus dem Dienst entfernen können. Wenn die Sicherheit des Arbeitsplatzes in Zukunft wegfällt, werden sich immer mehr potenzielle Arbeitskandidaten überlegen, ob sie noch für den Staat arbeiten wollen. Schließlich waren der sichere Arbeitsplatz und die fest garantierte Unkündbarkeit ein wesentlicher Faktor, um Beamter zu werden. Diese Garantie ist mit der Dienstrechtsreform hinfällig und der Fachkräftemangel wird weiter ansteigen. Dabei schlägt der dbb Beamtenbund und Tarifunion bereits am 7. November 2023 Alarm: "Regelmäßig fragt der dbb als Dachverband den Personalbedarf in den einzelnen Arbeitsbereichen des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche bei seinen Fachgewerkschaften ab. Aktuell fehlen dem Staat demnach mindestens 551 500 Beschäftigte. Vom Fachkräftemangel betroffen sind praktische alle Sektoren der Daseinsvorsorge, etwa Bildung, Gesundheit, Infrastruktur sowie innere und äußere Sicherheit."

Kurz nach dem Inkrafttreten der Dienstrechtsreform wurde bekannt, dass diese bereits Konsequenzen für deutschlandweit 400 Polizeibeamte haben kann. Übereinstimmenden Medienberichten zufolge, unter anderem in der Welt vom 5. April 2024, werden gegen mindestens 400 Polizeibeamte derzeit Disziplinarverfahren oder Ermittlungen wegen des Verdachts auf eine rechtsextremistische Gesinnung oder das Vertreten von Verschwörungsideologien geführt. Das Magazin Stern und RTL berufen sich dabei auf Angaben aus den 16 Innenministerien der Bundesländer. Die tatsächliche Zahl dürfte deutlich höher liegen, da Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Thüringen keine aktuellen Zahlen hätten liefern können.³

Der Willkür durch den Dienstherrn bei der künftigen Entlassung für Beamte ist also Tür und Tor geöffnet. Darum muss das neue Disziplinarrecht unverzüglich zurückgenommen werden.

https://www.dbb.de/artikel/dem-staat-fehlen-ueber-500000-beschaeftigte.html

https://www.welt.de/politik/deutschland/article250861722/Rechtsextremismus-Mindestens-400-Polizisten-als-Verfassungsfeinde-unter-Verdacht.html

19. Wahlperiode

11.06.2024

Drucksache 19/2780

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Antrag des Abgeordneten Jörg Baumann AfD Drs. 19/1911

Rücknahme des neuen Disziplinarrechts für Bundesbeamte

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Jörg Baumann Mitberichterstatterin: Jenny Schack

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber



19. Wahlperiode

15.05.2024

Drucksache 19/2164

Antrag

der Abgeordneten Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäumler, Sabine Gross, Doris Rauscher, Katja Weitzel SPD

Echte Wahlfreiheit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den bayerischen Beamtinnen und Beamten echte Wahlfreiheit zwischen gesetzlicher Krankenversicherung (GKV) und privater Krankenversicherung (PKV) zu eröffnen und dem Landtag noch in diesem Jahr eine entsprechende Initiative vorzulegen.

Als Orientierung für die dafür erforderliche Reform der Beihilfe kann das "Hamburger Modell" dienen, bei dem von den Bediensteten eine freie Entscheidung ohne finanzielle Nachteile zwischen GKV und PKV getroffen werden kann.

Begründung:

Eine Reform der Beihilfe für echte Wahlfreiheit zwischen GKV und PKV erfolgte durch das "Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge" der Freien und Hansestadt Hamburg, das im August 2018 in Kraft trat. Das "Hamburger Modell" war von Anfang an attraktiv. Bis Ende Januar 2019 hatten sich bereits über 1 000 Beamtinnen und Beamte dafür entschieden. Mittlerweile bieten Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Thüringen die pauschale Beihilfe, in weiteren Ländern steht das Thema auf der politischen Tagesordnung.

Seit 2009 besteht auch für Beamtinnen und Beamte die Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Das ist überwiegend eine PKV, die die Beihilfe ergänzt. Zwar können Beamtinnen und Beamte unter bestimmten Voraussetzungen auch freiwillig gesetzlich versichert sein, sie müssen dann aber derzeit die gesamten Krankenversicherungsbeiträge selbst tragen. Der Öffentliche Dienst zahlt für Beamtinnen und Beamte keinen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, sondern ausschließlich Beihilfe in Höhe von in der Regel 50 Prozent der Krankheitskosten. Die restlichen 50 Prozent können nur in der PKV abgesichert werden, in der GKV gibt es keine Teilversicherung.

Die Thematik greift auch Holger Kiesel, Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung, anlässlich der Vorstellung des Berichts des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen beim Freistaat Bayern 2022 auf. In seiner Stellungnahme für den Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes weist er auf die Benachteiligung von Beamtinnen und Beamten mit Behinderung im Hinblick auf die Krankenversicherung hin: "Lassen sie sich bei einer PKV versichern, und nehmen behinderungsbedingte Risikoaufschläge in Kauf, die nicht durch die Beihilfe kompensiert werden – oder entscheiden sie sich dafür, sich freiwillig gesetzlich zu versichern, und zahlen dann neben dem Arbeitnehmeranteil auch den Arbeitgeberanteil der Versicherungsbeiträge, die (anders als in zahlreichen anderen Bundesländer) nicht hälftig durch die Beihilfe übernommen

werden. Das ist eine Wahlentscheidung, in der Beamtinnen und Beamte mit Behinderung massiv benachteiligt sind." Mittlerweile seien auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen sich Angestellte im öffentlichen Dienst gegen eine ihnen angebotene Verbeamtung (und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten) entscheiden, weil sie die Nachteile bei der Krankenversicherung scheuen würden.

Mit der Einführung einer pauschalen Beihilfe in Höhe von 50 Prozent der Versicherungskosten erhalten Beamtinnen und Beamte eine echte Wahlmöglichkeit für ihre Krankenversicherung. Gesetzlich versicherte Beamtinnen und Beamte erhalten die Pauschale in Höhe des einkommensabhängigen hälftigen Versicherungsbeitrags für die GKV. Alternativ kann die Pauschale für den hälftigen Versicherungsbeitrag der PKV-Vollversicherung gewählt werden. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass sich der Staat auch an den Krankheitskosten von gesetzlich versicherten Beamtinnen und Beamten beteiligt. Für Beamtinnen und Beamte mit Kindern, Versorgungsempfänger oder Menschen mit Behinderung kann die GKV die bessere Alternative sein. Hier richten sich die Beiträge nach Einkommen und nicht nach Risiko und nicht erwerbstätige Familienmitglieder sind beitragsfrei mitversichert.

Aus diesen Gründen ist die Staatsregierung aufgefordert, dem Landtag noch in 2024 eine Initiative zur Reform der Beihilfe vorzulegen.

19. Wahlperiode

11.06.2024

Drucksache 19/2782

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

Antrag der Abgeordneten Arif Tasdelen, Ruth Waldmann, Horst Arnold u.a. SPD Drs. 19/2164

Echte Wahlfreiheit bei der Krankenversicherung für Beamtinnen und Beamte

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Arif Tasdelen
Mitberichterstatter: Christian Lindinger

II. Bericht:

- Der Antrag wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Brunnhuber



19. Wahlperiode

20.03.2024

Drucksache 19/**796**

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Erschwerniszulage auch in Bayern einführen – Wertschätzung zeigen für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei, die gegen sexuellen Kindesmissbrauch ermitteln!

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag spricht den Ermittlerinnen und Ermittlern, die, unter hohem persönlichen Einsatz und unter extremer psychischer Belastung, gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, seine Wertschätzung, seine Anerkennung und seinen Dank aus.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten außerordentlich ernst zu nehmen und ein passgenaues Konzept an Betreuungs-, Supervisions- und Ausgleichsangeboten für die im Bereich des Kriminalitätsfelds Kinderpornografie und Kindesmissbrauch tätigen Einsatzkräfte zu entwickeln.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, eine Erschwerniszulage in Höhe von 300 Euro pro Monat für alle Beschäftigten der Polizei in Bayern im Nachtragshaushalt 2025 vorzusehen, die in der Sachbearbeitung im Bereich Kindesmissbrauch und Kinderpornografie tätig sind und mit den Belastungen der täglichen Auswerte- und Analysearbeit konfrontiert sind.

Begründung:

Sexueller Kindesmissbrauch gehört zu den Straftaten, die uns den Abgrund der menschlichen Existenz vor Augen führen und trotz ihrer Monstrosität leider in der Mitte der Gesellschaft vorhanden sind. Die unfassbaren Missbrauchsfälle in Münster, Lügde oder die Ermittlungen gegen Internationale Plattformen für Kinderpornografie im Darknet machen deutlich, welche Dimensionen dieses Kriminalitätsfeld im Zeitalter des Internets und der Digitalisierung erreicht hat. Das Leid der betroffenen Kinder ist enorm, die Zahl der ermittelten Taten seit Jahren stark ansteigend.

Der Landtag stellt sich in aller Einigkeit hinter die Ermittlerinnen und Ermittler der Bayerischen Polizei, die täglich mit Audio- oder Bildaufnahmen konfrontiert sind, die sie an die Grenzen des Erträglichen stoßen lassen und zollt ihnen für ihre Arbeit Dank und Anerkennung.

Der Staat hat als Dienstherr eine besondere Verantwortung für alle Beschäftigten, die in der Bekämpfung dieses Kriminalitätsfelds eingesetzt werden. Dieser Verantwortung muss er unbedingt gerecht werden. Nach dem Vorbild des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW) ist deshalb ein abgestimmtes PSU-Konzept (Psychosoziale Unterstützung) zu entwickeln, um den Ermittlerinnen und Ermittlern durch verpflichtende Supervision und Fortbildungen Techniken zu vermitteln, das Erlebte zu verarbeiten. Aber auch Präventionsangebote oder Rahmenbedingungen des Arbeitsalltags sind in das

Konzept zu integrieren. So ist in NRW z. B. erfolgreich auf der Dienststelle ein Kraftraum vorhanden, in dem die Ermittlerinnen und Ermittler den Kopf frei bekommen können und einen Perspektivwechsel haben.

Im Bundesland NRW erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei, die Videos und Audiodateien mit kinderpornografischem Material oder Inhalten zu sexuellem Kindesmissbrauch sichten und auswerten, seit Januar 2021 eine Zulage in Höhe von 300 Euro monatlich. Diese Erschwerniszulage ermöglichte die dortige Landesregierung in Umsetzung eines erfolgreichen Landtagsantrags, der die Stimmen aller Fraktionen auf sich vereinen konnte.

Die bayerischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und Beschäftigten leisten genauso schwierige und wertvolle Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen in NRW und sollen deshalb mit derselben Anerkennung honoriert werden. Auch wenn eine Erschwerniszulage die tatsächliche Belastung nie aufwiegen kann, ist sie doch ein sichtbares Zeichen der Wertschätzung und Anerkennung, die wir den Ermittlern mit voller Überzeugung entgegenbringen.

19. Wahlperiode

Drucksache 19/2406 11.06.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Florian Siekmann u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 19/796

Erschwerniszulage auch in Bayern einführen - Wertschätzung zeigen für die Beschäftigten der Bayerischen Polizei, die gegen sexuellen Kindesmissbrauch ermitteln!

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Florian Siekmann Berichterstatter: Mitberichterstatter: Alfred Grob

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag mitberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 24. April 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert



19. Wahlperiode

18.04.2024

Drucksache 19/1871

Antrag

der Abgeordneten Holger Dremel, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Martina Gießübel, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber, Martin Scharf, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Rahmenkonzept "Psychosoziale Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Strafverfolgung von Kinder- und Jugendpornografie"

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag verurteilt (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die Herstellung und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen auf das Schärfste.

Der Landtag spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayerischen Polizei und der Justiz, die mit hohem persönlichem Einsatz und unter extremer psychischer Belastung gegen sexuellen Kindesmissbrauch vorgehen, seine Wertschätzung, seine Anerkennung und seinen Dank aus.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag zum sog. Rahmenkonzept "Psychosoziale Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinderund Jugendpornografie" sowie zu der in der finalen Abstimmung befindlichen praxisgerechten Ausarbeitung des Rahmenkonzepts schriftlich zu berichten. Dabei soll insbesondere auch auf die Belastungen eingegangen werden, die für zuarbeitende Personen, wie etwa Schreibkräfte oder IT-Spezialisten entstehen und inwieweit auch diese Belastungen gemindert werden könnten. Der Zentrale Psychologische Dienst (ZPD) der Bayerischen Polizei und der Polizeiliche Soziale Dienst (PSD) des Polizeipräsidiums Unterfranken haben das Rahmenkonzept auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen aus der Praxis erstellt. Das Polizeipräsidium Schwaben Nord ist mit der praxisgerechten Ausarbeitung beauftragt, die sich derzeit in der finalen Abstimmung befindet.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert zu prüfen, ob die Bayerische Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) derart geändert werden kann, dass für Ermittlungstätigkeiten zur Bekämpfung und Verfolgung von Kinder- und Jugendpornografie ggf. Zusatzurlaub gewährt werden kann. Über das Prüfergebnis ist dem Landtag schriftlich zu berichten.

Des Weiteren soll die Staatsregierung über ihre bisherigen Bemühungen auf Bundesebene (vgl. hierzu auch Beschluss des Bayerischen Landtags vom 19.07.2022, Drs. 18/23723) berichten, die darauf zielen, dass die Verkehrsdatenspeicherung in dem

vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) in seiner bisherigen Rechtsprechung vorgesehenen Rahmen umgesetzt wird, um so die Speicherung von IP-Adressen zu realisieren. Die damit einhergehende effektivere Möglichkeit, die Täter tatsächlich zu fassen zu kriegen und/oder aktuellen Kindesmissbrauch zu verhindern, spielt eine herausragend wichtige Rolle auch im Zusammenhang mit den Belastungen, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Polizei und der Justiz bei der Bekämpfung von Kindesmissbrauch auf sich nehmen. Ziel ist es, die Bundesregierung endlich dazu zu bewegen, den Strafverfolgungsbehörden den Zugriff auf die IP-Adressen insbesondere in besonders dringlichen und schwerwiegenden Fällen, wie eben jenen bei der Bekämpfung der Kinderpornografie und von Kindesmissbrauch, zu ermöglichen.

Begründung:

Die Arbeit im Ermittlungs- und Tätigkeitsbereich zur Bekämpfung und Verfolgung von Kinder- und Jugendpornografie bringt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizei und Justiz spezifische Herausforderungen mit sich und ist regelmäßig mit erheblichen mentalen und psychischen Belastungen verbunden. Aus diesem Grunde haben der ZPD der Bayerischen Polizei und der PSD des Polizeipräsidiums Unterfranken das Rahmenkonzept "Psychosoziale Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie" auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Informationen aus der Praxis erstellt. Darüber hinaus ist eine praxisorientierte Ausarbeitung des Rahmenkonzepts, insbesondere zu den Faktoren "Gesundheitsorientierte Führung und Personalauswahl", "(Vorbereitungs-)Fortbildung für Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter", "Gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld und Dienstbetrieb" sowie "Spezielle Maßnahmen der Psychosozialen Versorgung" in der finalen Abstimmung.

Über die Inhalte und Handlungsempfehlungen für effektive Entlastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll nach Inkrafttreten und Umsetzung des Rahmenkonzepts samt praxisorientierter Ausarbeitung informiert werden.

In der UrlMV ist aktuell noch keine spezielle Regelung für die Arbeit im Ermittlungs- und Tätigkeitsbereich der Kinder- und Jugendpornografie zur Gewährung eines Zusatzurlaubes enthalten. Es ist daher zu überprüfen, ob ggf. die explizite Aufnahme einer Möglichkeit zur Gewährung von Zusatzurlaub in § 4 UrlMV in Frage kommt.

Laut einem Bericht des Zentrums zur Bekämpfung von Kinderpornografie und sexuellem Missbrauch im Internet (ZKI), der im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in der 18. Wahlperiode gegeben wurde, stellt es eine besondere psychische Belastung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Ermittlungsumfeld von Kindesmissbrauch dar, dass sie nach dem derzeit geltenden Rechtsrahmen häufig nicht in der Lage sind, Täter mittels IP-Adresse zu ermitteln. Es wurde im Ausschuss unter anderem berichtet, dass es besonders schlimm sei, wenn man wisse, dass gerade ein Missbrauch stattfinde, man aber aufgrund des fehlenden rechtlichen Instrumentariums letztlich nicht eingreifen könne, obwohl es – wenn entsprechende Speicherfristen bestünden – technisch möglich wäre, die Täter zu ermitteln und den Kindern zu helfen. Die Staatsregierung setzt sich seit Langem dafür ein, dass der Bund die rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft. Über diese Bemühungen und woran sie bislang scheitern, wird durch das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 19.07.2022, Drs 18/23723 berichtet.



19. Wahlperiode

11.06.2024 Drucksache 19/2407

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Holger Dremel, Alfred Grob, Petra Guttenberger u.a. CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/1871

Rahmenkonzept "Psychosoziale Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Strafverfolgung von Kinder- und Jugendpornografie"

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: Alfred Grob
Mitberichterstatter: Florian Siekmann

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 24. April 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
- Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag in seiner
 Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Roland Weigert



19. Wahlperiode

25.04.2024

Drucksache 19/1976

Antrag

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele, Claudia Köhler, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Landkreise für den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern kompensieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie die Zusatzbelastung für die Landkreise, die ihnen durch den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern bei der Erfüllung staatlicher Aufgaben entsteht, im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zu kompensieren ist.

Begründung:

Die Landratsämter erfüllen staatliche Aufgaben beispielsweise in den Staatlichen Bauämtern oder Unteren Naturschutzbehörden seit Jahren im zunehmenden Maße auch mit kommunalen Mitteln. Der Grund dafür ist, dass staatliche Stellen in den Landratsämtern fehlen bzw. diese nicht in ausreichendem Maße nachbesetzt werden. Durch diese Versäumnisse des Freistaates sind die Landratsämter als kommunale Selbstverwaltungsbehörden gezwungen, mit eigenem kommunalem Personal in Vorleistung zu gehen. Dadurch entstehen den Landkreisen Defizite in Millionenhöhe. Der Bayerische Landkreistag hatte bei den bayerischen Landkreisen eine entsprechende Erhebung der Kostendeckung für die staatlichen und übertragenen Aufgaben durchgeführt. Beispielweise verzeichnet der Landkreis München einen Verlust von derzeit ca. 15 Mio. Euro. Diese Unterdeckungen haben Auswirkungen sowohl auf die Landkreise als auch auf die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Kommunen, insbesondere wenn die Kreisumlage steigt. Der Mangel an staatlichem Personal geht damit ebenso auf Kosten der Gemeinden, denen infolgedessen Geld für die Erfüllung ihrer Aufgaben fehlt.

Der Freistaat soll den Landkreisen daher künftig einen Ausgleich für die Kosten leisten, die dadurch entstehen, dass es zu wenig staatliches Personal in den Landratsämtern gibt. Dazu ist durch die Staatsregierung zunächst ein Konzept vorzulegen, wie die Kosten ausgeglichen werden können. Das Konzept soll dann im Finanzausgleich 2025 umgesetzt werden.

Wahlperiode

Drucksache 19/2578 19.06.2024

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Birzele u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1976

Landkreise für den Mangel an staatlichem Personal in den Landratsämtern kompensieren

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Andreas Birzele** Mitberichterstatter: Josef Heisl

II. Bericht:

- 1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Antrag mitberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 10. Sitzung am 15. Mai 2024 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Antrag in seiner 8. Sitzung am 11. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 29. Sitzung am 19. Juni 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert Vorsitzender